

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 19. November 2009

Gesch. Nr. 350

23.01 Kanalisation.- Verordnung über Abwasseranlagen und Verordnung über die Gebühren für Abwasseranlagen, Grundsatzentscheide zu Revision und Neufassung.-

1. Ausgangslage

Die Gewässerschutzgesetzgebung bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/Gewässerschutzgesetz <GSchG>) bzw. die Reinheit des Wassers zu erhalten und zu verbessern (§ 1 Absatz 1 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz <EG GSchG>). Die Hauptverantwortung für das Erreichen dieser Ziele tragen die Gemeinden. Sie sind zuständig für den Bau und Betrieb des Kanalisationsnetzes und der Abwasserreinigungsanlagen. Zur Sicherstellung der zweckmässigen Siedlungsentwässerung und des sachgemässen Gewässerschutzes müssen alle Gemeinden über ein Abwasserreglement verfügen. Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Abwasseranlagen Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten.

2. Grund der Revision

Nachdem fast alle Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe an die öffentliche Kanalisation und zentrale Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen sind, muss alles daran gesetzt werden, die Werterhaltung der getätigten Investitionen in der Höhe von ca. Fr. 8'000.- je Einwohner/in (nach heutigem Wert) sicherzustellen. Es muss aber auch mit neuen Aufwendungen gerechnet werden, weil Sonderbauwerke, Leitungsnetze und Abwasserreinigungsanlagen nachzurüsten sind.

Art. 3a und 60a GschG verlangt, dass Massnahmen dem Verursacher überbunden werden. Mit dem Abfallgesetz vom 25. September 1994 wurde § 45 EGG GschG ebenfalls entsprechend geändert und die Erhebung kostendeckender Abwassergebühren zwingend verlangt. Diese neue gesetzliche Regelung trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Nachdem der Bundesrat die neue Gewässerschutzverordnung auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt hat, müssen die Gemeinden ihre Gebührenverordnungen dementsprechend anpassen. Eine Genehmigung durch die Baudirektion ist nicht erforderlich.

Damit diese Aufgabe erfüllt werden kann, muss die Finanzierung verursacherorientiert und nachhaltig erfolgen. Um das Verursacherprinzip ganzheitlich zu verwirklichen, müssen die Gebühren kostendeckend sein. Die Gebühren für die Siedlungsentwässerung haben nebst dem Kostendeckungsprinzip auch noch dem Verursacherprinzip, dem Wirtschaftlichkeitsprinzip, dem Gleichbehandlungsgebot und dem Willkürverbot zu genügen.

Ausserdem kann mittelfristig nicht mehr mit Subventionen des Bundes und des Kantons gerechnet werden, so dass die volle Deckung aller Kosten künftig mit eigenen Mitteln aus den Einnahmen der Abwassergebühren sichergestellt werden muss.

3. Ist-Situation

Bisher werden in Illnau-Effretikon gemäss Verordnung über Gebühren für Abwasseranlagen Anschluss-, Klär- und Verwaltungsgebühren erhoben. Der Hauptteil des Gebührenertrages entfällt auf die Klärgebühren. Die Klärgebühr wird aufgrund des verbrauchten Frischwassers mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt. 2008 betrug der Betriebsaufwand der Abwasserentsorgung bei ca. 2'900'000 m³ gereinigtem Abwasser ca. 3.4 Mio. Franken. Der Frischwasserbezug lag in derselben Zeitspanne bei rund 1,15 Mio. m³. Die Differenz zwischen Frischwasserbezug und gereinigtem Abwasser entspricht dem Oberflächenwasser, das in die Kläranlage zugeleitet wird. Dieses Gebührensystem ist nicht verursachergerecht, da auf einen Liter Frischwasser rund 3 Liter Abwasser kommen. Wer Frischwasser bezieht, bezahlt damit regelmässig über die Klärgebühr auch für Abwasser, das nicht von ihm stammt.

4. Finanzielles Führungssystem

4.1 Allgemeines

Ein neues finanzielles Führungssystem gibt Zürcher Gemeinden mehr Transparenz und klare Grundlagen für das Gestalten und Kommunizieren ihrer Abwassergebühren. Es wurde vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und vom Gemeindeamt des Kantons Zürich entwickelt.

Was sind unsere Abwasser-Anlagen heute wert? Wann müssen sie erneuert und ausgebaut werden? Was wird uns das kosten? Wie finanzieren wir künftig unsere Werke, um «Gebühren-Sprünge» möglichst zu vermeiden? Wie können wir eine anstehende Gebühren-Veränderung begründen und für die Kundinnen und Kunden transparent und nachvollziehbar machen? Zu all diesen Fragen liefert das neue Führungsinstrument klare Entscheidungsgrundlagen und Argumente für die Kommunikation an Bürgerinnen und Bürger.

Ein Kernpunkt des neuen finanziellen Führungssystems ist die Anlagenbuchhaltung: alle in einer Gemeinde vorhandenen Anlagen der Abwasserentsorgung, wie Abwasserreinigungsanlagen, Sonderbauwerke, Rohrleitungen etc. werden erfasst und bewertet. Diese Basisdaten sind bereits erhoben worden und vorhanden.

Der Revisionsbericht der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 21.11.2007 über Anschluss- und Benutzungsgebühren enthält die Feststellung, dass per 31.12.2010 in der Spezialfinanzierung Abwasser Vorschüsse von rund Fr. 1'747'000 (= negative Reserven) resultieren. Dies unter der Annahme, dass alle gemäss Finanzplan 2008 - 2012 (Version 2006) vorgesehenen Investitionsprojekte ausgeführt werden und die Betriebsergebnisse eintreten. Ende 2012 betragen die berechneten Vorschüsse voraussichtlich Fr. 2'936'000.--

4.2 Anlagebuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung zeigt den heutigen Neuwert der gesamten Anlage (Wiederbeschaffungswert) sowie die historischen Erstellungskosten. Sie wurde nach ihren Posten analysiert. Für jeden Posten resultiert ein Wert Fr./EW und werden die Anlagenrestwerte und Restnutzungsdauern errechnet.

Die Daten bestehen aus Anlagendaten, Mengenangaben, laufenden Kosten, Buchwerten, Angaben zur Finanzierung und zur Gemeindeentwicklung. Für die Analyse massgebend ist der Einwohnerwert (EW) einer Gemeinde. Dieser berechnet sich durch die aktuelle Einwohnerzahl per 31.12.2008 plus je einen Einwohner pro 60 m³ Wasserverbrauch von Industrie/Gewerbe und Landwirtschaft. Für die Analyse der erfassten Daten wird grösstenteils mit der Kennzahl Franken je Einwohnerwert (Fr./EW) gearbeitet. Der Einwohnerwert 2008 beträgt 17'009.

Die Anlagen von Illnau-Effretikon haben nach diesen Analysen einen Wiederbeschaffungswert von 136 Mio. Franken bzw. 7'980 Franken/EW. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Normalhaushalt Kanton Zürich. Illnau-Effretikon gehört damit in die Gruppe 1 (Gemeinden/Städte mit spezifisch günstigen Anlagen). Der grösste Teil (69 %) entfällt auf das Kanalnetz. Die Anlagen haben einen durchschnittlichen Restwert von 64 %, was einem hohen Wert entspricht. Vor allem die ARA ist vergleichsweise "jung". Das Netz ist mit 4,7 Metern/EW gleich lang wie beim Median ZH. Der Ersatz je Laufmeter erfolgt aber günstiger. Die Werte der ARA sind hingegen höher als der Median.

4.3 Finanzmanagement in der Siedlungsentwässerung

Das Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft soll verlässliche, vergleichbare Daten zu den wichtigsten ökonomischen Indikatoren (Kennzahlen) bereitstellen. Als Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung soll mit der regelmässig durchgeführten Erhebung die Transparenz erhöht werden. Die zu erarbeitenden ökonomischen Indikatoren dienen folgenden Zielsetzungen:

- Beurteilung von Kosten bezüglich Effizienz
- Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden ermöglichen
- Erkennen von Trends, künftige Entwicklung
- Unterstützung gemeindeeigene Gebühren- und Reservenpolitik gemäss Gesetzgebung
- Verständnis für Unterschiede fördern

Der Vergleich mit dem Normalhaushalt zeigt, wo eine Gemeinde im Vergleich zu anderen steht. Mit einer Modellrechnung wird eine mögliche künftige Entwicklung aufgezeigt und so nötiger Handlungsbedarf ermittelt.

5. Verursacherorientierte Gebührengestaltung

5.1 Grundsatz

Gebühren sind ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. Neben der Sicherstellung der Finanzierung sollen die Gebühren auch eine lenkende Wirkung erzielen.

Einer verursacherorientierten Gebührengestaltung kommt nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht eine grosse Bedeutung zu: Wer Kosten verursacht, soll für diese Kosten aufkommen. Die Verursacher werden bemüht sein, ihre Kosten in ihrem eigenen finanziellen Interesse gering zu halten. Wenn alle Verursacher ihre Kosten

minimieren, ist garantiert, dass die angestrebten Gewässerschutzziele mit geringst möglichem Aufwand erreicht werden. Eine verursachergerechte Gebührengestaltung ist also Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und effizienten Mitteleinsatz.

Neben den Gebühren sind für die Finanzierung der Abwasserentsorgung die Mehrwertsbeiträge (auch Vorzugslasten genannt) von Bedeutung. Mehrwertsbeiträge und Anschlussgebühren sind einmalige Einnahmen mit abnehmender Wichtigkeit für die Finanzierung. Die Benutzungsgebühren sind jährlich wiederkehrende Erträge.

Gebühren und Mehrwertsbeiträge gehören rechtlich gesehen zu den so genannten Kausalabgaben, für die folgende Prinzipien gelten:

- **Verursacherprinzip:** Die entstandenen Kosten sollen vom tatsächlichen Verursacher dieser Kosten getragen werden. Das Verursacherprinzip beeinflusst die Gebührenstruktur.
- **Kostendeckungsprinzip:** Die Gebühren (inkl. Mehrwertsbeiträge) müssen für die gesamten Kosten der Abwasserentsorgung aufkommen. Das Kostendeckungsprinzip beeinflusst die Gebührenhöhe.
- **Äquivalenzprinzip:** Verhältnismässigkeit von Abwassergebühr und gebotener Entsorgungsleistung der öffentlichen Hand. «Gleiche Gebühr für gleiche Leistung.»

Die absolut verursachergerechte Gebühr gibt es nicht - vielmehr muss jede Gemeinde für ihren Fall die verursachergerechteste Lösung suchen. Langfristige Betrachtung und individuelle Finanzierungsstrategie ist in diesem Zusammenhang Pflicht.

5.2 Grundstruktur Gebührenerhebung

Damit die Abwasserrechnung längerfristig eigenwirtschaftlich ist und sich die Gebühren nicht sprunghaft und unerwartet verändern, braucht es eine solide und langfristige Planung der Investitionen, der Finanzierung und der Gebühren. Vorab muss über die mögliche Grundstruktur der Gebührenerhebung entschieden werden. In der Wahl der Gebührensysteme sind die Gemeinden frei, das Ausgestalten und Festlegen der Gebühren bleibt ihnen weiterhin voll überlassen.

6. Gebührenarten

Aufgrund der Ausführungen im Grundlagenbericht und nach Abwägen der Vor- und Nachteile stehen nach Ansicht des Werkamts für die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren folgende Gebührenkomponenten zur Diskussion:

6.1 Anschlussgebühr

- A. Gebäudeversicherungssumme (bisher)
- B. Gewichtete Grundstückfläche (Neuvorschlag)

	Gebäudeversicherungssumme	Gewichtete Grundstücksfläche
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Erhebung - gut eingeführt 	<ul style="list-style-type: none"> - Verursacherorientierte Bezugsgrösse - bessere Lenkung - einfache Erhebung - Keine Nachbezugsgebühr - weniger Verwaltungsaufwand
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Keine verursacherorientierte Bezugsgrösse - Längerfristig ev. nicht mehr verfügbar - „umstrittene“ Nachbezugsgebühr 	<ul style="list-style-type: none"> - einmaliger administrativer und finanzieller Aufwand für Umstellung - weniger Einnahmen, da nur noch unüberbaute Grundstücke und allenfalls „Aufzonen“ und „massive Mehrausnutzungen“ belastet werden.

Die gewichtete Grundstücksfläche hat massgeblichen Einfluss auf die Dimensionierung und damit auf die Kosten der Abwasseranlagen. Sie ist somit die richtige Grösse für die Bestimmung des «Einkaufspreises».

Zur Verbesserung der Lenkungswirkung sollten die Einleitung von Drainage-, Hof- oder Dachwasser oder Versickerung in der Gewichtung entsprechend berücksichtigt werden.

6.2 Benutzungsgebühr

A. Rein frischwasserbezogene Gebühr (bisher)

B. Zweiteiliger Tarif / Grundgebühr und Mengenpreis (Neuvorschlag)

	frischwasserbezogene Gebühr	Zweiteiliger Tarif
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Erhebung - gut eingeführt 	<ul style="list-style-type: none"> - näher am Verursacher - bessere Lenkung - flexibler - tieferer Wasserpreis
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - je nach Siedlungsstruktur teils "willkürliche" Belastung - höherer Wasserpreis 	<ul style="list-style-type: none"> - einmaliger administrativer Aufwand

Die Benutzungsgebühren sollten in eine Grundgebühr und einen Mengenpreis im Verhältnis von ca. 30 % zu 70% aufgeteilt werden. Als Basis für die Grundgebühr werden gewichtete Grundstücksflächen empfohlen, weil diese eine dem Nutzungspotential entsprechende Gebührenbemessung ergeben. Eine Grösse, die nach der erstmaligen Aufnahme einen geringen administrativen Aufwand verursacht. Die Basis für den Mengenpreis (Wasserverbrauch) ist heute allgemein anerkannt und sollte beibehalten werden. Grundsätzlich können beide Komponenten auch auf anderer Basis aufbauen, hingegen kann eine Gebühr ohne jeglichen Flächenbezug in der Regel nicht verursachergerecht sein.

6.3 Mehrwertsbeitrag

Bei den Entwässerungsanlagen hat sich der im Gewässerschutzgesetz verankerte Beitrag für die Finanzierung der Anlagen der Feinerschliessung (sofern diese von der Gemeinde finanziert wird) bewährt und sollte beibehalten werden.

6.4 Vergleich Gebührenerhebung bisher/neu

	Bisher	Neu
Anschlussgebühren	Die Anschlussgebühr beträgt 1,5% der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude. Wird zusätzlich zum Schmutzwasser noch Regenwasser direkt oder indirekt in eine öffentliche Kanalisation oder Fliessgewässer eingeleitet, so wird die Anschlussgebühr entsprechend erhöht. Bei Sanierungen, Erweiterungsbauten sowie bei erheblichen Nutzungsänderungen an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherung zur Folge haben, hat eine Gebühreinnachzahlung zu erfolgen.	Die Anschlussgebühr wird aufgrund der gewichteten Grundstücksfläche berechnet. Die Gebührenerhebung basiert somit auf der möglichen Ausnutzung eines Grundstücks. Die wirkliche Nutzung eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Anschlusses ist nicht relevant. Nachbezüge für Sanierungen, Umbauten etc. entfallen, da sich die auf die gewichtete Grundstücksfläche bezogene Anschlussgebühr auf den potenziell möglichen Ausbau und nicht auf die effektive Überbauung bezieht. Zur Verbesserung der Lenkungswirkung wird die Einleitung von Drainage-, Hof- oder Dachwasser oder Versickerung in der Gewichtung entsprechend berücksichtigt.
Benutzungsgebühren	Die Klärggebühr wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt.	Die Benutzungsgebühren werden in eine Grundgebühr und einen Mengenpreis im Verhältnis von ca. 30 % zu 70% aufgeteilt. Als Basis für die Grundgebühr dienen die gewichteten Grundstücksflächen, weil diese eine dem Nutzungspotential entsprechende Gebührenbemessung ergeben.
Mehrwertsbeiträge	Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter der innerhalb eines Perimeters liegenden Grundstücksflächen (inkl. Gebäudegrundflächen) berechnet. Für Gebäude ausserhalb der Bauzone wird die Beitragsforderung aufgrund eines Basisansatzes pro m ² Wohn- und Arbeitsfläche berechnet.	Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter der innerhalb eines Perimeters liegenden Grundstücksflächen (inkl. Gebäudegrundflächen) berechnet. Für Gebäude ausserhalb der Bauzone wird die Beitragsforderung aufgrund eines Basisansatzes pro m ² Wohn- und Arbeitsfläche berechnet.

7. Tarifgestaltung/Gebührenpolitik

Für die Mittelfristplanung wird auf den Investitionsplan sowie den Budgetentwurf 2010 abgestützt. Die Stadt rechnet im Investitionsplan bis 2013 mit jährlichen Nettoinvestitionen in der Grössenordnung von 3 Mio. Franken. Ab 2016 sind gemäss Anlagenbuchhaltung tiefere Investitionen (1 Mio. Franken pro Jahr) eingesetzt. Der Aufwand steigt bis

2014 auf gegen 3,8 Mio. Franken. Im Voranschlag 2010 sind zusätzliche Abschreibungen von 1 Mio. Franken vorgesehen, danach sind nur noch ordentliche Abschreibungen berücksichtigt. Der Ertrag liegt ab 2012 unter dem Aufwand und es resultieren Defizite. Diese können vorübergehend der Spezialfinanzierung belastet werden. In etwa vier bis fünf Jahren ist aus heutiger Sicht eine Gebührenerhöhung angezeigt. Es ist deshalb empfehlenswert, die Gebührentarife in den nächsten Jahren stabil zu belassen. Eine Erhöhung ist frühestens in vier Jahren wahrscheinlich.

Die Tarife können so gewählt werden, dass der Übergang von der alten zur neuen Gebührenverordnung kostenneutral erfolgt (keine versteckte Gebührenerhöhung). Die Simulation der Anschlussgebühren einer Anzahl repräsentativer Test-Liegenschaften kann mit den entsprechenden Gebühren nach altem Reglement verglichen werden, um die richtige Höhe der neuen Tarife festzulegen. Aufgrund der neuen Berechnungsmethode sind aber im Einzelfall Abweichungen zu früheren Gebührenrechnungen möglich.

Seit dem 1. Januar 2000 ist es möglich, in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung sowie weiteren Infrastrukturbereichen ein betriebswirtschaftliches Abschreibungsverfahren (lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer) anzuwenden. Es besteht allerdings ein grösseres Zinssatzänderungsrisiko, weil die Verschuldung beim linearen Modell höher liegt. Bei einer Umstellung auf das lineare Abschreibungsverfahren liegt der Aufwand in den kommenden zehn Jahren auf tieferem Niveau als bei der degressiven (heutigen) Abschreibungsmethode. Eine Senkung der Gebühren wäre deshalb grundsätzlich möglich, wegen künftiger Mindereinnahmen bei den Anschlussgebühren infolge der geplanten Umstellung der Gebührenerhebung sollte aber darauf verzichtet werden.

8. Revision/Neufassung Abwasserreglement/Siedlungsentwässerungs- und Gebührenverordnung

Die jetzige Verordnung über Abwasseranlagen datiert aus dem Jahr 1993. Die Struktur des Reglements ist unübersichtlich und veraltet. Es beinhaltet zum Teil auch technische Vorschriften, die nicht in ein Reglement gehören oder bereits durch Normen festgelegt sind. Im Zusammenhang mit der geplanten Umstellung der Gebühren und einer Revision der Gebührenverordnung sollte deshalb auch das Abwasserreglement revidiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Mit der Revision des Abwasserreglements sowie der Gebührenverordnung soll ein System eingeführt werden, das dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung trägt. Die Reglements-/Verordnungsentwürfe basieren auf den Musterverordnungen des Kantons Zürich.

9. Kosten

Für die externe Unterstützung bei der Grundlagenbeschaffung, der Erarbeitung der Anlagenbuchhaltung, die Anpassung und Dateneingabe ins EDV-System sowie allenfalls bei der Gebührenberechnung ist gemäss grober Schätzung zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung mit Kosten von ca. Fr. 40'000.-- bis 50'000.-- zu rechnen.

Für die Erarbeitung der Anlagenbuchhaltung sind bisher Kosten von rund Fr. 16'000.-- angefallen.

10. Empfehlung Werkamt

Mehrwertsbeitrag

Bei den Entwässerungsanlagen hat sich der im Gewässerschutzgesetz verankerte Beitrag für die Finanzierung der Anlagen der Feinerschliessung (sofern diese von der Gemeinde finanziert wird) bewährt und sollte beibehalten werden.

Anschlussgebühr

Die gewichtete Grundstücksfläche hat massgeblichen Einfluss auf die Dimensionierung und damit auf die Kosten der Abwasseranlagen. Sie ist somit die richtige Grösse für die Bestimmung des «Einkaufspreises».

Zur Verbesserung der Lenkungswirkung sollten die Einleitung von Drainage-, Hof- oder Dachwasser oder Versickerung in der Gewichtung entsprechend berücksichtigt werden.

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren sollten in eine Grundgebühr und einen Mengenpreis im Verhältnis von ca. 30 % zu 70% aufgeteilt werden, auch wenn daraus ein niedrigerer Wasserpreis resultiert.

Als Basis für die Grundgebühr werden gewichtete Grundstücksflächen empfohlen, weil diese eine dem Nutzungspotential (Berücksichtigung der Bebauungsdichte je nach Bauzone) entsprechende Gebührenbemessung ergeben. Ohne diese Aufteilung würde das heutige System weitergeführt.

Abschreibungsverfahren

Um künftig die Transparenz zu gewährleisten und deshalb stille Reserven zu vermeiden, dürfen die Anlagegüter ausschliesslich im Ausmass des betrieblich bedingten Wertverzehrts abgeschrieben werden. Es ist folglich die Abschreibung nach betrieblichen Gesichtspunkten notwendig. Die ordentlichen Abschreibungen werden linear für die Restnutzungsdauer des jeweiligen Anlagenguts berechnet. Die Finanzbuchhaltung sollte daher auf lineare Abschreibung umgestellt werden.

11. Stellungnahme Werkkommission

Die Werkkommission hat an zwei Sitzungen den Grundlagenbericht beraten. Nach eingehender Diskussion gelangte die Kommission einhellig zum Schluss, die vom Werkamt vorgeschlagenen Empfehlungen für die künftige Gebührengestaltung zu unterstützen und dem Stadtrat die entsprechende Umsetzung zu beantragen.

12. Termine/Weiteres Vorgehen

Bei einer positiven Entscheidung des Stadtrates bezüglich der vorgeschlagenen künftigen Gebührengestaltung können die weiteren Schritte

- Grundlagenerhebung (bereits abgeschlossen)
- Anlagenbuchhaltung über Siedlungsentwässerungsanlagen (bereits erstellt)
- Einteilung Grundstücke in „Quartiertyp“ anhand Bauzone
- Ermittlung zonengewichteter Grundstückflächen
- Erhebungen bei Gebäuden ausserhalb Bauzone
- Gebührenberechnung

vollzogen und gleichzeitig die Revision von Abwasserreglement und Gebührenverordnung im Detail ausgearbeitet und dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat vorgelegt werden. Für die Umsetzung ist mit einem Zeitbedarf von bis zu einem Jahr zu rechnen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Inkraftsetzung frühestens auf den 1.1.2011 erfolgen kann.

12. Wasserversorgungsreglement

Es ist geplant, das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 19. Dezember 1996 gleichzeitig zu revidieren. Die Gebührenerhebung soll dabei möglichst auf den gleichen Grundlagen und Grunddaten basieren wie bei der Siedlungsentwässerung.

13. Beurteilung durch den Stadtrat

Der Stadtrat hatte sich bereits an seiner Klausurtagung vom 19. Juni 2009 mit dieser Materie auseinandergesetzt. Der vorliegende Antrag basiert auf dem Ergebnis der damaligen Beratungen.

Heute ist der Stadtrat (ergänzend) der Ansicht, dass die Strassenflächen, für deren Entwässerung Gebühren erhoben werden können, in einer Modellrechnung zu berücksichtigen sind. Der Stadtrat behält sich indessen die Entscheidung bezüglich Gebührenerhebung vor. Ferner ist der Stadtrat der Ansicht, dass es vertiefte Abklärungen des Finanzamtes zum Aufwand und zu den Auswirkungen eines Methodenwechsels von der degressiven zur linearen Abschreibung bedarf, bevor darüber entschieden werden kann. In eine Entscheidung einzubeziehen ist die Ankündigung des Gemeindeamtes, dass nach einer Totalrevision des Gemeindegesetzes – voraussichtlich ab 2014 – generell auf die Methode der linearen Abschreibung aller Investitionen gewechselt werden soll. Ob diese Absicht Gesetzeskraft erlangen wird, ist heute schwer abzuschätzen.

Der Stadtrat Illnau-Effretikon beschliesst:

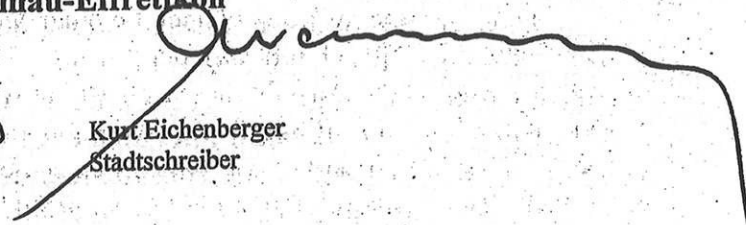
1. Vom Grundlagenbericht Gebührengestaltung mit Anhang und Beilagen (bereits für die Klausurtagung abgegeben) wird Kenntnis genommen.
2. Das Werkamt wird mit der Revision/Neufassung der Verordnung über Abwasseranlagen und der Verordnung über Gebühren für Abwasseranlagen vom 27. Mai 1993 in Sinne der Erwägungen beauftragt.
3. Die Anschlussgebühren sollen neu nach gewichteten Grundstückflächen erhoben werden.

4. Die Benutzungsgebühren sollen in eine Grundgebühr und einen Mengenpreis im Verhältnis von ca. 30 % zu 70 % aufgeteilt werden. Als Basis für die Grundgebühr sollen gewichtete Grundstücksflächen dienen. Als Basis für den Mengenpreis dient der Frischwasserbezug.
5. Der Mehrwertsbeitrag wird mit der bisherigen Berechnungsart beibehalten.
6. Das Finanzamt wird beauftragt, für die Bereiche Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung Aufwand und Auswirkungen zu ermitteln, welche der Wechsel zu einem betriebswirtschaftlichen Abschreibungsverfahren (lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer) auslöst. Dem Stadtrat ist entsprechend Bericht zu erstatten.
7. Die Kosten werden dem Konto 571.3181.00, Laufende Rechnung, belastet und sind durch den Voranschlag 2009 gedeckt.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) den Werkvorstand, Herr Stadtrat Ueli Müller, Birchstrasse 12, 8307 Effretikon,
 - b) das Werkamt, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - c) das Bauamt, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - d) die Finanzverwaltung, Märtplatz 29, 8307 Effretikon.

gh/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident



Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt:

20. Nov. 2009